

# Vorwort zur 6. Auflage

Seit dem Erscheinen der 5. Auflage sind nunmehr etwas mehr als fünf Jahre vergangen. In dieser Zeit hat das Finanzstrafrecht zahlreiche Novellierungen erfahren. Die Dynamik des Gesetzgebers ist zu einem wesentlichen Teil auch der innerstaatlichen Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben geschuldet. Zu nennen ist hier insbesondere die PIF-Richtlinie (2017/1371/EU, ABl L 198/29 vom 28.7.2017), die Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Strafen zur Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU festgelegt hat. Mit dem EU-FinAnpG 2019 (BGBl I 2019/62) wurde die PIF-Richtlinie ins innerstaatliche Recht umgesetzt und in § 40 FinStrG („grenzüberschreitender Umsatzsteuerbetrug“) ein neuer Tatbestand für schwerwiegende Verstöße gegen das Mehrwertsteuersystem normiert. Es wurden die Freiheitsstrafdrohungen für gewisse Tatbestände von zwei auf vier Jahre erhöht. Bei Zolldelikten wurde die Schwelle für die Zuständigkeit des Spruchsenats herabgesetzt. Die gewerbsmäßige Tatbegehung wurde als Qualifikationstatbestand gestrichen, aber in adaptierter Form als Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung berücksichtigt. Die Wertgrenzen für den Abgabebetrug (§ 39 FinStrG) wurden angepasst und die Strafbarkeitsschwelle für die Abgabehelerei (§ 37 Abs 3 FinStrG), den Eingriff in Monopolrechte (§ 45 Abs 1 FinStrG) und die Monopolhelerei (§ 46 Abs 3 FinStrG) auf grobe Fahrlässigkeit angehoben. In Umsetzung der Vorgaben der 5. Geldwäsche-Richtlinie (2018/843/EU, ABl L 156/43 vom 19.6.2018) wurde die Strafbestimmung des § 15 WiEReG angepasst. Durch das AbgÄG 2020 (BGBl I 2019/91) wurden zwei neue Finanzordnungswidrigkeiten in das FinStrG aufgenommen: § 49c FinStrG ahndet Verletzungen nach dem EU-Meldepflichtgesetz. § 49d FinStrG sanktioniert Aufzeichnungspflichtverletzungen für Betreiber von elektronischen Schnittstellen (aufgrund der Umsetzung der aus Art 242a der Mehrwertsteuer-systemrichtlinie resultierenden Pflichten in § 18 Abs 11 und Abs 12 UStG). Mit dem 1. und 2. Finanz-Organisationsreformgesetz (BGBl I 2019/104 und BGBl I 2020/99) wurde die Bundesfinanzverwaltung neu strukturiert. Nunmehr gibt es nur mehr zwei sachlich zuständige Finanzstrafbehörden mit jeweils bundesweiter örtlicher Zuständigkeit: das Amt für Betrugsbekämpfung und das Zollamt Österreich. Durch die Organisationsreform waren im FinStrG Anpassungen erforderlich. Mit dem 2. und 3. COVID-19-Gesetz (BGBl I 2020/16 und BGBl I 2020/23) sowie mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (BGBl I 2020/96) wurden krisenbedingte (temporäre) Anpassungen im FinStrG vorgenommen. Durch das strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2021 (BGBl I 2021/94) wurde für Fälle, in denen die Europäische Staatsanwalt für die Verfolgung von Finanzvergehen zuständig ist, das FinStrG entsprechend ergänzt. Mit BGBl I 227/2021 wurde in Anpassung an die Barmittel-Verordnung (2018/1672/EU, ABl L 284/6 vom 12.11.2018) die Bestimmung des § 48b FinStrG konkretisiert. Im Rahmen des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022, das eine nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung im NEHG 2022 (BGBl I 2022/10) vorsieht, wurde eine neue Strafbestimmung in Form eines Finanzvergehens (§ 31 NEHG) normiert. Mit dem AbgÄG 2022 (BGBl I 2022/108) wurden Neuerungen im Zusammenhang mit jugendlichen Beschuldigten vorgenommen. Im Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz (DPMG; BGBl I 2022/108) wurden Finanzvergehen zur Ahndung der Verletzung von Registrierungsspflichten, Meldepflichten und Sorgfaltspflichten (§§ 29, 30, 31)

festgelegt. Mit BGBl I 2023/96 wurden die strafrechtlichen Bestimmungen des WiEReG novelliert. Durch das AbgÄG 2023 (BGBl I 2023/110) wurden ua die Gerichtszuständigkeitsgrenzen angehoben und die Verjährungsfrist für besonders schwere Delikte verlängert. Außerdem wurde mit dem CESOP-Umsetzungsgesetz (BGBl I 2023/106) eine neue Finanzordnungswidrigkeit (§ 49e FinStrG) in das Finanzstrafgesetz aufgenommen. Die Zahl der Nebengesetze, die Verstöße als Finanzvergehen ahnden, ist gleichgeblieben (dazugekommen sind Finanzvergehen im DPMG und NEHG 2022, weggefallen ist das Finanzvergehen im PPG; das AEG wurde samt Finanzvergehen mit Wirkung 1.1.2019, BGBl I 2018/61, aufgehoben).

Parallel dazu haben Judikatur und Literatur wesentliche Impulse gegeben.

Gesetzesänderungen sowie Judikatur und Literatur wurden bis 1. November 2023 berücksichtigt.

Die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 21, 22, 28a, 29, 30, 30a, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 48b, 49, 49a, 49b, 49c, 49d, 50, 51, 51a und 52 FinStrG wurden von *Elisabeth Köck* bearbeitet, ebenso wie die Finanzvergehen in den neueren Nebengesetzen (GMSG, Kontenregister- und Konteneinschaugesetz und Kapitalabfluss-Meldegesetz, NEHG 2022 und DPMG). *Marcus Schmitt* hat die §§ 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 38a, 39 und 40 FinStrG sowie die Strafbestimmung im WiEReG erläutert. Als neue Mitautorin konnte Frau Mag. *Ana Djakovic*, Mitarbeiterin im Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/10 (Finanzstrafrecht), gewonnen werden. Sie hat die §§ 37, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 48a, 49e FinStrG und die Strafbestimmungen im AlkStG 2022, ArtHG, AußWG, MinStG 2022, MOG 2021, BG Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen und TabMG bearbeitet. Jeder Autor ist für seine Bearbeitung persönlich verantwortlich. Das Autorenteam hofft, dass auch die neue Auflage eine so freundliche Aufnahme findet wie die Vorauflagen. Für Anregungen und kritische Hinweise sind wir sehr dankbar. Rückmeldungen, die wir für die nächste Auflage gerne annehmen, können Sie uns unter der E-Mail-Adresse: [elisabeth.koeck@A1.net](mailto:elisabeth.koeck@A1.net) zukommen lassen.

Unser aufrichtiger Dank gilt allen, die zum Gelingen dieses Werkes beigetragen haben – va dem Begründer dieses Kommentars, Herrn HR Dr. *Wolfgang Sommergruber*, und insbesondere Herrn MinR Mag. Dr. *Franz Reger* sowie den Autoren der Vorauflagen, va Herrn HR Mag. *Alfred Hacker* (auch für wertvolle Anregungen und Diskussionen), Herrn *Michael Kalcher*, MA, MPA (auch für tatkräftige Unterstützung hinsichtlich des Schmuggelatbestands) sowie Frau Mag. *Stefanie Judmaier*, MA (auch für die anhaltende Bereitschaft, zollrechtliche Fragen zu diskutieren). Herrn Mag. *Harald Zlimnig* wird für die zahlreichen Diskussionen zu § 48a FinStrG herzlichst gedankt.

Nicht zuletzt danken wir dem Linde-Verlag und seinen Mitarbeitern, speziell Frau Dr. *Gerit Kandutsch* und Herrn Mag. *Roman Kriszt* für die ganz ausgezeichnete und engagierte Betreuung.

Wien, im November 2023

*Elisabeth Köck*, für die Autoren